

177. Verordnung des Rektors der Universität für Bodenkultur Wien über die Benützung von Parkplätzen und Festlegung des Kostenersatzes

Gem. § 7 Abs. 2 der Parkordnung (Abschnitt VII b der Satzung der Universität für Bodenkultur Wien) setzt der Rektor für die Benützung der Parkflächen der Universität folgende Kostenersätze fest:

§ 1 Kostenersatz für Garagenplätze

(1) Dauerparkberechtigung für mehrspurige Kraftfahrzeuge

	in ATS	in Euro
Für Angehörige der Gruppe 1	1.000/Monat bzw. 7.800/Jahr	73/Monat bzw. 567/Jahr
Für Angehörige der Gruppe 2	700/Monat bzw. 6.500/Jahr	51/Monat bzw. 472/Jahr

Zu den Angehörigen der Gruppe 1 zählen Universitäts- und Vertragsprofessoren, Universitäts- und Vertragsdozenten, Universitäts- und Vertragsassistenten der Universität sowie sämtliche externen Personen. Die Gruppe 2 umfaßt alle sonstigen Bediensteten, Bedienstete im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit sowie Dienstkraftfahrzeuge der Universität.

(2) Dauerparkberechtigung für einspurige Kraftfahrzeuge

Der Kostenersatz für einspurige Kraftfahrzeuge (ausgenommen Mopeds) beträgt für alle Angehörigen der Universität und externen Personen ATS 100/Monat bzw. ATS 900/Jahr. (Euro 7/Monat bzw. 65/Jahr)

(3) Kurzparkberechtigungen für sämtliche Kraftfahrzeuge

Für Kurzparkberechtigungen werden für sämtliche Angehörige und externen Personen folgende Kostenersätze festgelegt:

	in ATS	in Euro
0-2 Stunden	gratis	gratis
ab der 3. Stunde	20/Stunde	1,50
Tageskarte (ab der 9. Stunde)	120/Stunde (bis max. 21 Uhr)	9
Wochenkarte	550	40
Bei Ticketverlust ist folgender Kostenersatz zu leisten	200	15

(4) Die Betriebszeiten der Parkgaragen sind wochentags (Montag-Freitag) von 07.00 bis 21.00 Uhr. Dauerparkberechtigte können die Parkgarage von 0 bis 24.00 (Montag bis Sonntag) benützen. Auf die besonderen Bestimmungen für die Benützung der Garagen wird hingewiesen (erhältlich in den Portierlogen).

§ 2 Kostenersatz für sonstige Parkflächen

Der Kostenersatz für die Benützung sonstiger Parkflächen beträgt:

	in ATS	in Euro
für mehrspurige KFZ	330/Monat bzw. 3.630/Jahr	24/Monat bzw. 264/Jahr
für einspurige KFZ	50/Monat bzw. 500/Jahr	4/Monat bzw. 36/Jahr

Dieser Kostenersatz gilt für alle Angehörigen der Universität, Personal im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit, Dienstkraftfahrzeuge und externe Personen.

§ 3 Sonstiges

- (1) Behinderte Personen sind vom Kostenersatz befreit; in den dafür vorgesehenen Stellplätzen dürfen nur behinderte Personen ihr Fahrzeug abstellen (der erforderliche Nachweis ist gut sichtbar am KFZ anzubringen).
- (2) Für Besucher können nach Maßgabe der Parkplatzkapazität eigene Parkplätze zugewiesen werden; ein etwaiger Kostenersatz ist vom Rektor festzulegen. Lieferfirmen sind berechtigt, Parkplätze in den dafür vorgesehenen Bereichen kostenlos zu benützen.
- (3) Die Parkplatzberechtigung bezieht sich auf das jeweilige KFZ, eine Übertragung der Dauerparkberechtigung sowie die Benützung der gekennzeichneten Parkplätze durch andere Personen ist nicht gestattet. Universitätsangehörige sind bei der Benützung des Dienstkraft-fahrzeuges berechtigt, ihr Privatfahrzeug auf dem für das Dienstkraftfahrzeug Ausgenommen bei Parkplätzen für Dienstkraftfahrzeuge sind bei Benützung des Dienstkraftfahrzeuges Universitätsangehörige berechtigt, ihr Fahrzeug auf dem für das Dienstkraftfahrzeug zugewiesenen Stellplatz abzustellen.
- (4) In besonderen Härtefällen kann der Rektor die Höhe des Kostenersatzes gesondert festlegen.
- (5) Die Vergabe der Parkberechtigungen, Administration der Parkplatzbewirtschaftung sowie Einhebung der Kostenersätze erfolgt durch die Universitätsdirektion/Abteilung TGM.
- (6) Dauerparkberechtigungen können monatlich oder jährlich vergeben werden. Die jeweiligen Kostenersätze sind im voraus zu entrichten.
- (7) Bei Ausfall einer Schrankenanlage bzw. Sperrung der Parkflächen aus organisatorischen oder sicherheitstechnischen Gründen entstehen keinerlei Ansprüche auf Kostenersatz.

§ 4 Inkrafttreten

Die Benützungs- und Kostenersatzverordnung für Parkgaragen sowie sonstige Park- und Abstellflächen der Universität für Bodenkultur Wien tritt mit 1.10.2000 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 1.10.1997 (Pkt. 184 des Mitteilungsblattes vom 1.10.1997; 29. Stück)

Der Rektor
O. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr. h. c. Leopold MÄRZ e. h.